

AZ: 50 / wie-kl - Frau Wietzke

Drucksache Nr.: 0920/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	22.05.2012	Ö	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	23.05.2012	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.06.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung des Seniorenbeirats der Stadt
Neumünster**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung des Seniorenbeirats
der Stadt Neumünster (Seniorenbeiratssat-
zung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung:



NEIN



JA

- ☐ Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Dienstkraft bezieht
- ☐ Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- ☐ Grundstücksangelegenheit
- ☐ Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
- ☐

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund der neuen Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) als auch im Hinblick auf die Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wurde die bisher gültige Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Neumünster aktualisiert und überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde auch der Aufbau der Satzung geändert und zusammengehörende Bestimmungen wurden zusammengefasst.

Als wesentliche Änderungen sind festzuhalten:

Der Seniorenbeirat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Ratsversammlung über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben (siehe Aufgabe § 2 Absatz 3).

Wählbar in den Seniorenbeirat ist, wer seit mindestens drei Monaten (früher 6 Monaten) seine Hauptwohnung in Neumünster hat. Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse, die der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Stadtteilbeiräte sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadtverwaltung (siehe Zusammensetzung § 3 Absatz 4).

Die Wahl des Seniorenbeirats für die jeweilige Legislaturperiode der Ratsversammlung ist amtlich bekannt zu machen und mit der Aufforderung zu verbinden, innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Wahlvorschläge beim Fachdienst Soziale Hilfen einzureichen (Frist neu).

Den Wahlvorschlägen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Seniorinnen/Senioren beizufügen, sofern diese ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.

Geht für einen Stadtteilbeiratsbezirk nicht die erforderliche Anzahl von Wahlvorschlägen ein, kann der Wohnort einer vorgeschlagenen Person auch in einem anderen Stadtteilbezirk liegen.

Die Stadtteilbeiräte geben den zur Wahl vorgeschlagenen Personen nach schriftlicher Einladung Gelegenheit, sich in einer Stadtteilbeiratssitzung den Mitgliedern des Stadtteilbeirats sowie den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern vorzustellen.

Der Seniorenbeirat ist spätestens sechs Wochen nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden einzuberufen.

(siehe Wahlverfahren § 4 Abs. 1 (nur Frist neu), Abs. 2, 3, 4 und 8 jeweils neu)

Der Vorsitzende/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Seniorenbeirats. Sie/Er hat dessen Würde und Rechte zu wahren sowie dessen Arbeit zu fördern. Die Aufgaben und Verhandlungen des Seniorenbeirats hat die Vorsitzende/der Vorsitzende gerecht und unparteiisch zu leiten. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Sind die gewählte Vorsitzende/der gewählte Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter an einer Sitzungsteilnahme verhindert, leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Seniorenbeirats.

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann nur durch den Seniorenbeirat selbst abberufen werden. Ein Antrag auf eine entsprechende Beschlussfassung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat.

(siehe Vorsitz § 5 Abs. 4, 5 und 6 neu entsprechend GeschORV)

Neu eingefügt und geregelt ist die Beteiligung an gemeindlichen Planungen und Vorhaben und das Antragsrecht des Seniorenbeirats sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ratsver-

sammlung, der Ausschüsse und der Stadtteilbeiräte.

Danach ist der Seniorenbeirat in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Interessen der Seniorinnen/Senioren betreffen, durch die Verwaltung zu unterrichten. (siehe dazu § 8 und 9 entsprechend § 47e GO und GeschORV).

Schriftlich festgehalten in der neuen Satzung ist nun auch das Recht auf Inanspruchnahme von Sitzungsgeldern nach der Entschädigungssatzung. (siehe § 10 Sitzungsgeld)

Die Zusammensetzung des Seniorenbeirats (§ 3) wurde vom Seniorenbüro überprüft und als noch aktuell bestätigt. Sie richtet sich nach der Anzahl der ab 60-jährigen in den jeweiligen Stadtteilen. Bei bis zu 2.200 Seniorinnen und Senioren gibt es jeweils einen/eine Beiratsvertreter/-in im jeweiligen Stadtteil, bis zu 3.000 Seniorinnen und Senioren zwei Beiratsvertreter/-innen, ab 3.000 Seniorinnen jeweils drei Beiratsvertreter/-innen.

Die vom Fachdienst Recht gefertigte anliegende Neufassung wurde mit dem Seniorenbeirat in deren Sitzung am 19.10.2011 abgestimmt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Neumünster